


**Externe Anhörung zu den Änderungen in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen
Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)**

**Consultation externe sur les modifications de l'Ordonnance sur l'utilisation des indications de prove-
nance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD ; RS 232.112.1)**

Organisation	Swiss granum
Adresse	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature	25. Januar 2022  Lorenz Hirt Stephan Scheuner Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)..... 4

WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Aebi, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Konsultation zum «Swissness-Branchenmechanismus» und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Systems der Ausnahmen, d.h. die Streichung des auf Artikel 9 HasLV basierenden Ausnahmesystems und dessen Ersatz durch die Veröffentlichung einer Liste durch die Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft (Swissness-Branchenmechanismus),
- begrüsst, dass swiss granum als Branchenorganisation bei Ausnahmeanträgen bezogen auf den von uns vertretenen Produktbereich auch weiterhin konsultiert wird,
- unterstützt die in Art. 7a HasLV aufgeführten Präzisierungen bezüglich der Ausnahmen,
- fordert eine Ergänzung von Art 7a Abs. 2 Bst. a, damit klar ist, dass Rohstoffe wie Mehl oder Rapsöl, welche sowohl als Halbfabrikate eingesetzt als auch direkt an Konsumenten abgegeben werden, bei einer Weiterverarbeitung «Rohstoffe» im Sinne von Art. 7a sind,
- fordert, dass die Übergangsfrist in Art 10a analog Art. 11a mit einer Aufbrauchsfrist ergänzt wird.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Lorenz Hirt

Präsident

Stephan Scheuner

Direktor

BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Abs. 2 Bst. a	Als Rohstoff gilt ein einzelnes verarbeitetes Naturprodukt (dazu gehört auch die Haltbarmachung oder die Zugabe von Träger- oder Zusatzstoffen), das nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt ist und zu Lebensmitteln verarbeitet werden soll.	Gewisse Rohstoffe wie Mehl oder Rapsöl werden sowohl als Halbfabrikate eingesetzt, als auch direkt an Konsumenten abgegeben. Es muss klar sein, dass auch solche Produkte – wenn sie weiterverarbeitet werden – «Rohstoffe» im Sinne von Art. 7a sind, obschon sie auch zur unmittelbaren Abgabe an Konsumenten bestimmt sein können.
Art. 10a	Werden mit einer Änderung in der Liste des Selbstversorgungsgrades von Rohstoffen die Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für ein Lebensmittel erhöht, so darf noch während zwölf Monaten nach Publikation der Änderung die Berechnung nach bisheriger Liste erfolgen und eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden, sofern das Lebensmittel die bisherigen Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben erfüllt. Solcherart gekennzeichnete Lebensmittel dürfen noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.	In Art. 10a HasLV fehlt (im Gegensatz zu Art. 11a) die Aufbrauchsfrist. Nach Bekanntwerden einer Anpassung der Anhänge, die jeweils sofort in Kraft tritt, braucht der Hersteller eine gewisse Zeit, um die Situation zu analysieren, mit seinen Kunden zu besprechen und zu entscheiden, ob die Zusammensetzung angepasst werden kann/soll, so dass die Swissness gehalten werden kann, oder ob auf die schweizerische Herkunftsangabe verzichtet wird. So oder so wird nach dieser Entscheidung eine Anpassung der Verpackungen notwendig sein. Dieser Entscheidungs- und Umstellprozess erfolgt während der Übergangsfrist von 12 Monaten. Damit die in dieser Zeit hergestellten Produkte auch noch verkauft werden können, braucht es zusätzlich eine Aufbrauchsfrist. Diese stellt sicher, dass die Übergangsfrist effektiv zur Verfü-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gung steht, um die Produktion anzupassen. Die Aufbrauchsfrist fehlte bereits im heutigen Recht. Die Anpassung der Verordnung sollte genutzt werden, diese Lücke zu beheben.</p>

WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni